

Schutzkonzept Anlagen Gemeinde Beromünster für sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen

ALLGEMEIN

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung. Im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Die wichtigsten Punkte sind (gemäss Anhang 1 der Verordnung des Bundes Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe, Kiosk, Restaurant).
- Einhaltung der Abstandsregeln: es wird empfohlen, eine Distanz von 1,5 Metern zu bewahren, wenn während 15 Minuten der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Einhaltung der Hygieneregeln: Aufforderung Hände regelmässig zu waschen, Händedesinfektionsmittel sowie Seife zur Verfügung zu stellen, genügend Mülleimer, Kontaktflächen regelmässig reinigen.
- Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während mehr als 15 Minuten der erforderliche Abstand ohne Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden kann.
- Der Veranstalter ist verantwortlich die Besucher/innen, die Teilnehmer/innen sowie die Mitarbeitenden über das Schutzkonzept zu informieren
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Spezifische Informationen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte, zur Erhebung von Kontaktdaten und zu Quadratmeterbegrenzungen finden Sie im [Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#).

INFORMATIONSPFLICHT DER VEREINE

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainer/innen, Sportler/innen, Teilnehmer/innen und Eltern detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Teilnehmer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Vereine von der Anlage zu weisen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

AKTUELLE VORGABEN

Ab Montag, 13. September 2021 wird die Zertifikatspflicht auf weitere Bereiche ausgeweitet:

- Innenbereiche von (Hotel-)Bars und Restaurants
- Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetriebe, wie Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder, Museen, Zoos etc.
- Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Privatanlässe wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen).

Ausgenommen sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Sporttrainings oder Musikproben).

Ausgenommen sind zudem religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Treffen etablierter Selbsthilfegruppen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit unter 50 Personen; für diese Anlässe gilt u.a. Maskenpflicht im Innern mit Kontaktdatenerhebung.

Auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang somit auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden sowie eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Die Hygienemassnahmen sind zu beachten. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben.

Es sind die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sowie der Sportverbände einzuhalten.

Es wird auf das [Merkblatt «Veranstaltungen»](#) des Kantons Luzern, Gesundheit- und Sozialdepartement, Dienststelle Gesundheit und Sport verwiesen.

Die Gemeinde Beromünster haltet sich an die Vorgaben des Kantons Luzern.

ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Symptomfrei ins Training/Wettkampf/Probe/Veranstaltung

Nur gesund und symptomfrei an sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und müssen sich testen lassen.

Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen

In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt eine Maskenpflicht, soweit nicht eine Ausnahme gemäss [Merkblatt «Veranstaltungen»](#) gilt.

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Es sind die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG einzuhalten. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Vor dem Betreten der Anlagen und Räumlichkeiten sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Beim Eingang steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Kontaktdaten (ohne Covid Zertifikat)

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

Der Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

Es sind folgende Daten zu erheben:

- Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
- bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.

Gemeindeverwaltung Beromünster

9. September 2021